



Landesorganisationsstatut

der
Jungen ÖVP Wien

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich.....	5
§ 2 Rechtliche Stellung.....	5
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	5
Abschnitt B: Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Allgemeines	6
§ 5 Erwerb.....	7
§ 6 Rechte.....	7
§ 7 Pflichten.....	8
§ 8 Beendigung.....	8
§ 9 Ausschluss und Suspendierung.....	9
§ 10 Wiederaufnahme und Funktionssperren	10
§ 11 Ehrenmitglieder	11
§ 12 Mitgliederevidenz	11
§ 13 Urabstimmungen.....	11
Abschnitt C: Organe auf Landesebene.....	12
§ 14 Landestag	12
§ 15 Landeskonferenz	14
§ 16 Landesvorstand.....	14
§ 17 Klub der Jugendmandatäre	16
§ 18 Landespräsidium	17
§ 19 Landesgeschäftsstelle	18
§ 20 Landesfinanzprüfer	18
Abschnitt D: Organe der Bezirksorganisation	19
§ 21 Bezirkstag.....	19
§ 22 Bezirksvorstand.....	20
§ 23 Bezirksfinanzprüfer.....	22

Abschnitt E: Funktions- und Unvereinbarkeitsbestimmungen	22
§ 24 Landesobmann	22
§ 25 Landesgeschäftsführer	23
§ 26 Landesfinanzreferent.....	24
§ 27 Geschäftsführende Obleute	24
§ 28 Bezirksobmann.....	25
§ 29 Provisorische Bezirksobleute	25
§ 30 Bezirksgeschäftsführer	26
§ 31 Bezirksfinanzreferent.....	26
§ 32 Hauptamtliches Personal.....	26
Abschnitt F: Vertretungsbefugnisse und besondere Bestimmungen	27
§ 33 Vertretung der Landesorganisation.....	27
§ 34 Vertretung der Bezirksorganisation	27
§ 35 Funktionsvoraussetzungen und Amtsdauer.....	27
§ 36 Wahlen und Bestellungen	28
§ 37 Verlust der Funktion.....	28
§ 38 Enthebung von Funktionären	29
§ 39 Geschäftsunfähigkeit von Organen	30
§ 40 Formelle Bestimmungen.....	30
Abschnitt G: Finanzgebarung.....	31
§ 41 Aufbringung der Mittel	31
§ 42 Mitglieds- und Mandatarenbeiträge	32
§ 43 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss.....	33
§ 44 Überprüfung der Bezirksfinanzgebarungen.....	33
§ 45 Landesfinanzordnung.....	34
Abschnitt H: Landesschiedsgericht.....	34
§ 46 Einberufung	34
§ 47 Zusammensetzung.....	34
§ 48 Aufgaben.....	34
§ 49 Verfahren	35
§ 50 Berufungen	36

Abschnitt I: Schlussbestimmungen	36
§ 51 Begriffsbestimmungen	36
§ 52 Ehrenzeichen und Archiv.....	36
§ 53 Statutenänderungen	36
§ 54 Geschäftsordnungen.....	36
§ 55 Auflösung des Vereines.....	37
§ 56 Übergangsbestimmungen	37

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Die Junge ÖVP Wien, im Folgenden kurz JVP Wien genannt, vereinigt junge Frauen und Männer aller gesellschaftlicher Gruppen, die sich zum Grundsatzprogramm der ÖVP bekennen und nach dessen Grundsätzen Politik gestalten wollen.
- (2) Die JVP Wien hat ihren Sitz in Wien. Die Tätigkeit der Landesorganisation erstreckt sich auf das Bundesgebiet, ihr Schwerpunkt liegt in Wien.
- (3) Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der JVP Wien werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
- (4) Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehaben der Funktion durch Frauen in der spezifischen Form zur Geltung.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die JVP Wien ist gemäß § 12 Abs. 1 BOST ein Zweigverein der Jungen ÖVP – Österreichische Jugendbewegung (JVP). Dieses Statut beruht auf dem Statut der Bundesorganisation der JVP.
- (2) Die JVP Wien ist gemäß § 5 Abs. 1 LPOST eine Teilorganisation der ÖVP Wien und die einzig anerkannte Jugendorganisation der ÖVP Wien.
- (3) Die JVP Wien ist in ihrer gesamten Arbeitsweise sowie wirtschaftlich und finanziell eine selbständige Organisation und besitzt gemäß § 12 Abs. 1 BOST sowie § 5 Abs. 2 LPOST Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit. Der Gerichtsstand ist Wien.
- (4) Den nachgeordneten Organisationseinheiten sowie einzelnen Organen der JVP Wien kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Errichtung von Zweigvereinen ist mit Ausnahme des Alumni-Verbandes „Freunde der JVP Wien“ nicht beabsichtigt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die JVP Wien bringt als politische Jugendorganisation ihre Werte möglichst vielen jungen Menschen näher und ist bestrebt diese in allen Bereichen der Gesellschaft umzusetzen. Diese Arbeit fußt auf dem jeweils gültigen Grundsatzprogramm der ÖVP.
- (2) Die Vertiefung der allgemeinen und politischen Bildung ihrer Mitglieder sowie die Information über die Vorteile der Europäischen Integration sind Ziele der JVP Wien.
- (3) Der JVP Wien obliegt in allgemein politischer Hinsicht die Vertretung aller in der ÖVP Wien organisierten Personen bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres sowie die Werbung neuer Mitglieder. Wir sind bestrebt alle Bevölkerungsschichten innerhalb dieser Altersgruppe abzubilden und zu vertreten.

- (4) Eine Kernaufgabe der JVP Wien ist die Mitarbeit und Mitbestimmung in allen zur Vertretung der Interessen der Jugend berufenen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere jenen der Stadt Wien.
- (5) Die JVP Wien kümmert sich um die Kontaktpflege und den Austausch mit anderen Organisationen, insbesondere andere Jugendorganisationen, auf nationaler und internationaler Ebene. Sie wirkt an Aktivitäten und Programmen der Bundesorganisation, auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, mit.
- (6) Als Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei bildet die JVP den Funktionärsnachwuchs der ÖVP und ihrer weiteren Teilorganisationen heran. Die Mitglieder sind daher bei Erreichen des 33. Lebensjahres, über andere Teilorganisationen der ÖVP sowie mögliche Betätigungsfelder innerhalb der ÖVP Wien zu informieren. Zusätzlich sollen Informationen über den bestehenden Alumni-Vereinen der JVP weitergegeben werden.
- (7) Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Verbreitung ihrer Werte dienen der JVP Wien die Abhaltung von Kundgebungen, Versammlungen, Seminaren und Vorträgen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Publikationen. Zusätzlich unterstützt ein eigenständiger Web- und Social Media Auftritt die Verbreitung ihrer Ziele. Darüber hinaus zählt die JVP die Errichtung und den Betrieb von Veranstaltungseinrichtungen insbesondere für Jugendliche zu ihren Aufgaben.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft setzt das Bekenntnis zu den Grundsätzen der ÖVP und der JVP Wien voraus. Mitglied können alle österreichischen Staatsbürger und Bürger der Europäischen Union werden. Andere Personen können ebenfalls eine Mitgliedschaft beantragen, sofern sie sich nachweislich rechtmäßig in Österreich aufhalten und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hier haben. Die Mitgliedschaft setzt die Mündigkeit voraus und endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft in der JVP Wien beinhaltet ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß § 6 BOST automatisch die Mitgliedschaft in der Bundesorganisation der JVP und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemäß § 13 BPOST und § 8 LPOST auch automatisch die Mitgliedschaft in der ÖVP, sofern kein Beschluss der ÖVP oder ÖVP Wien dem entgegensteht. Vom 14. bis zum 16. Lebensjahr sind die Mitglieder der JVP Wien keine Mitglieder der ÖVP.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksorganisationen ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in weiteren Landesorganisationen der Jungen ÖVP oder die Mitgliedschaft in weiteren Teilorganisationen der ÖVP ist jedoch möglich.

§ 5 Erwerb

- (1) Den Beitritt zur JVP Wien erklären kann wer mindestens 14 und höchstens 30 Jahre alt ist sowie keiner anderen politischen Partei oder einer mit einer Teilorganisation der ÖVP konkurrierenden wahlwerbenden oder parteiähnlichen Gruppierung angehört.
- (2) Die Aufnahme in die JVP Wien erfolgt durch eine schriftliche oder elektronisch eingereichte Beitrittserklärung. Das Landespräsidium kann eine Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall ist der Landesvorstand zu informieren und im Falle einer Mitgliedschaft in einem geschäftsfähigen Bezirk nach Anhörung des zuständigen Bezirksobermannes, dazu berechtigt, die Ablehnung zu widerrufen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen, in seiner, der jeweiligen Beitrittserklärung nächstfolgenden Sitzung, per Beschluss zu widerrufen.
- (4) Die organisatorische Zuteilung eines Mitglieds erfolgt nach dessen Wohnsitz. Auf Wunsch des Mitglieds kann dieses auch einem anderen Bezirk zugeordnet werden. In begründeten Fällen ist eine Mitgliedschaft ohne organisatorische Zuteilung zu einer Bezirksorganisation auch direkt bei der Landesorganisation möglich (Direktmitglied).
- (5) Die Erstzuteilung und allfällige Bezirkswechsel erfolgen auf Wunsch des Mitglieds. Dieser ist der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen, welche die betroffenen Bezirke darüber informiert. Ist der Bezirksobermann mit der Zuteilung eines Mitglieds in seine Bezirksorganisation nicht einverstanden, so kann er binnen 4 Wochen Einspruch erheben. Der Landesvorstand kann sodann in seiner nächsten Sitzung eine Aufhebung der Zuteilung mit zwei Drittel Mehrheit beschließen. Ein Bezirkswechsel führt automatisch zum Verlust sämtlicher Funktionen in der alten Bezirksorganisation.

§ 6 Rechte

Den Mitgliedern der JVP Wien werden durch dieses Statut folgende Rechte eingeräumt:

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen innerhalb der JVP Wien und ihrer Bezirksorganisationen nach Maßgabe dieses Statuts.
- (2) Die Mitwirkung an der inhaltlichen Auseinandersetzung der JVP mit politischen Themen sowie das Recht auf Informationen über Aktivitäten und politische Positionierungen der JVP.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen und Seminaren sowie die Benützung der Einrichtungen der JVP, unter den vom Landespräsidium- bzw. Bezirksvorstand festzusetzenden Voraussetzungen
- (4) Das Tragen verliehener Ehrenzeichen.
- (5) Ab dem 16. Lebensjahr und darüber hinaus alle, sich aus den § 13 und 15 BPOSt und § 9 LPOSt ergebenden Rechte als Mitglied der ÖVP.

§ 7 Pflichten

Den Mitgliedern der JVP werden durch dieses Statut folgende Pflichten auferlegt:

- (1) Die Mitarbeit in der JVP sowie die Bereitschaft zur Werbung von Neumitgliedern.
- (2) Das Eintreten für die Ziele und Werte der JVP und ÖVP.
- (3) Die fristgerechte Zahlung von Mitglieds- und Mandatarenbeiträgen.
- (4) Die Einhaltung der Beschlüsse und Weisungen, der mit dem Vollzug der statuarischen Aufgaben betrauten Organe der JVP Wien und JVP.
- (5) Ab dem 16. Lebensjahr und darüber hinaus alle, sich aus dem § 13 und 15 BPOST und § 9 LPOST ergebenden Pflichten als Mitglied der ÖVP.
- (6) Die Mitglieder haben ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse – soweit vorhanden – in der Landesgeschäftsstelle unverzüglich bekanntzugeben und diesen von einer Änderung umgehend zu verständigen. Unterlassen sie dies schuldhaft und unterbleibt deshalb die Zustellung einer Sendung, kann sich das betroffene Mitglied nicht auf die mangelnde Verständigung berufen.

§ 8 Beendigung

Die Mitgliedschaft in der JVP endet:

- (1) Durch die Erreichung des 35. Lebensjahres.
- (2) Durch eine freiwillige schriftliche Austrittserklärung, welche an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln ist.
- (3) Durch den Tod.
- (4) Durch Beitritt in eine andere österreichische politische Partei oder eine mit einer Teilorganisation der ÖVP konkurrierende wahlwerbende oder parteiähnliche Gruppierung.
- (5) Durch Aberkennung der österreichischen oder Staatsbürgerschaft in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder durch gerichtliche Verurteilung, die den Verlust des aktiven Wahlrechts in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Folge hat.
- (6) Durch Ausschluss aus der ÖVP oder gemäß § 9 aus der JVP.
- (7) Der betroffenen Person ist, außer in Fällen des Abs. 3, der Verlust der Mitgliedschaft von der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Die unter Abs. 4 und 5 genannten Beendigungsgründe gelten rückwirkend ab Eintritt der Bedingung, unbeschadet des Zeitpunktes an dem die JVP Wien Kenntnis erlangt hat. In allen Fällen ist – so vorhanden – der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

- (8) Eine Refundierung geleisteter Mitglieds- und Mandatarenbeiträge findet nicht statt. Die JVP Wien hat das Recht auf Fälligestellung allfälliger finanzieller Forderungen inklusive des Mitgliedsbeitrags des Kalenderjahres, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgte.

§ 9 Ausschluss und Suspendierung

- (1) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Organisation oder die Bestimmungen dieses Statuts, so ist dieses durch den Landesvorstand aus der JVP Wien auszuschließen.
- (2) Antragsberechtigt sind das Landespräsidium, der jeweilige Bezirksvorstand sowie, unter den Bedingungen des Abs. 4, der Landesgeschäftsführer. Das Antragsrecht kommt auch einfachen Mitgliedern zu, sofern diese zumindest zu sechst gemeinsam einen Ausschlussantrag unterzeichnen und ihrer Beitragspflicht gemäß § 42 nachgekommen sind. Das Verlangen ist jedenfalls schriftlich zu begründen und dem Landesvorstand sowie dem betroffenen Mitglied spätestens fünf Tage vor Sitzung des Landesvorstandes zu übermitteln.
- (3) Der Ausschluss muss als eigener Tagesordnungspunkt im Rahmen der ersten nach Einlagen des Ausschlussantrags stattfindenden, Landesvorstandssitzung behandelt werden. Ist die Einladung bereits erfolgt, ist die Tagesordnung zu ergänzen und neu auszuschicken. Wurde die in Abs. 2 genannte Frist versäumt, muss die Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung stattfinden.
- (4) Weigert sich ein Mitglied, trotz aufrechter Zahlungsfähigkeit und trotz erfolgtem „Mahnwesen“ laut LFO, den Mitglieds- bzw. Mandatarenbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu zahlen, so kann die Landesgeschäftsstelle einen Antrag auf Ausschluss stellen.
- (5) Die Antragsteller, das betroffene Mitglied und der betroffene Bezirksobmann haben ein Anhörungsrecht im Landesvorstand. Sollte das betroffene Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, kann es ein anderes Mitglied als Fürsprecher namhaft machen.
- (6) Personen, die ausschließlich aufgrund der Bestimmung in Abs. 5 an der Sitzung teilnehmen, müssen diese jedenfalls vor der Abstimmung verlassen. Personen, über deren Mitgliedschaft abgestimmt wird, haben die Sitzung für die Dauer der Abstimmung auch dann zu verlassen, wenn sie dem Landesvorstand angehören.
- (7) Der Ausschluss bedarf zu seiner Durchsetzung gemäß § 8 BOST der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von gewählten Landesfunktionären ist bis zu einer allfälligen Funktionsenthebung durch die Bundesleitung gemäß § 24 BOST schwebend unwirksam.

- (8) Dem Ausgeschlossenen steht binnen 4 Wochen, ab Kenntnis des Ausschlusses, schriftlich die Berufung an das Landesschiedsgericht zu. Im Falle einer Berufung bleibt der Ausschluss bis zum Entscheid des letztinstanzlichen Schiedsgerichtes in Kraft.
- (9) Bei Verfehlungen, durch welche der JVP oder ÖVP ein Schaden oder Nachteil entstanden ist oder droht und die rasche Distanzierung der Partei vom Mitglied notwendig erscheint, ist eine sofortige Suspendierung des Mitglieds durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit des Landespräsidiums oder des Landesvorstandes möglich. Durch die Suspendierung verliert das Mitglied vorübergehend alle Rechte. Bei der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes, welche spätestens acht Wochen nach der Suspendierung stattzufinden hat, muss der Ausschluss des Mitglieds als erster Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung behandelt werden. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 bis 8 sind einzuhalten. Der Landesvorstand kann Folgendes beschließen:
1. Ausschluss des Mitglieds
 2. Wiederaufnahme der regulären Mitgliedschaft
- (10) Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes kann einmalig die Verlängerung der Suspendierung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dieser Antrag ist jedenfalls vor der Abstimmung über den Ausschluss einzubringen. Auf der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes muss über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Mitgliedschaft jedenfalls abgestimmt werden.

§ 10 Wiederaufnahme und Funktionssperren

- (1) Beantragt ein bereits ausgeschlossenes Mitglied die Wiederaufnahme, muss diese entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 durch den Landesvorstand beschlossen werden.
- (2) Vor dem Beschluss sind der zum Zeitpunkt des Ausschlusses zuständige Bezirksobmann und der aktuell organisatorisch zuständige Bezirksobmann anzuhören. War die um Wiederaufnahme ersuchende Person zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses Mitglied des Landesvorstandes, so ist der damalige Landesobmann anzuhören.
- (3) Der Landesvorstand kann über Mitglieder eine zeitliche Funktionssperre verhängen, die jedoch drei Jahre kumulativ nicht übersteigen darf. Im Beschluss sind alle Funktionen die von dieser erfasst sein sollen, namentlich festzuhalten. Gründe für ein Funktionsverbot sind insbesondere partei- oder organisationsschädigendes Verhalten.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß auch auf freiwillig ausgetretene Personen und jene, die ihre Mitgliedschaft aufgrund von § 8 Abs. 4 oder 5 verloren haben, Anwendung.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Verdienten aktiven oder ehemaligen Mitgliedern der JVP kann, auf Vorschlag des Landespräsidiums und durch Beschluss des Landesvorstandes, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine allfällige Aberkennung hat auf demselben Weg zu erfolgen. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit formlos zurückgelegt werden.
- (2) Ehrenmitglieder bleiben über ihr 35. Lebensjahr hinaus Mitglied der JVP Wien. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie kein Stimmrecht bei Bezirks- und Landestagen ausüben. Sie können keine Funktionen mehr übernehmen, außer jener des Finanzprüfers der Landes- oder Bezirksorganisationen. Außerdem dürfen sie dem Landesschiedsgericht und bei Bezirks- und Landestagen der Antragsprüfungs-, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission angehören.

§ 12 Mitgliederevidenz

- (1) Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Führung der gesamten Mitgliederevidenz in Zusammenarbeit mit den Bezirksobleuten oder eines beauftragten Mitglieds des jeweiligen Bezirksvorstandes.
- (2) Die Daten der Mitgliederverwaltung der JVP sind sowohl in ihrer elektronischen Form als auch in jeder anderen Verarbeitungsform unter Verschluss zu halten. Die JVP Wien sieht sich dem Datenschutz verpflichtet und wird die Daten an keine Privatpersonen, Unternehmen oder andere Teilorganisationen der ÖVP weitergeben.
- (3) Daten der Mitgliederverwaltung sind ausschließlich Funktionären der Landes- bzw. der jeweils zuständigen Bezirksorganisation sowie dem hauptamtlichen Personal der JVP zugänglich zu machen.

§ 13 Urabstimmungen

- (1) Auf Beschluss des Landes- bzw. Bezirksvorstandes kann zu wichtigen politischen Fragen eine Abstimmung oder Befragung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird.
- (2) Verlangen 25% der zahlenden Mitglieder der JVP Wien oder zumindest zwölf Bezirksvorstände per Unterschrift die Abhaltung einer Urabstimmung, so ist diese innerhalb von 10 Wochen durchzuführen. Als Berechnungsbasis wird die Anzahl der ihrer Beitragspflicht nachgekommenen Mitgliedern des vorangehenden Kalenderjahres herangezogen.

Abschnitt C: Organe auf Landesebene

§ 14 Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste Organ der Landesorganisation. Er wird als ordentlicher Landestag mindestens alle drei Jahre vom Landesobmann auf Vorschlag des Landespräsidiums und Beschluss des Landesvorstandes einberufen und hat spätestens 10 Wochen nach Beschlussfassung stattzufinden. Auf einem ordentlichen Landestag werden alle Landesfunktionen neu gewählt.
- (2) Ein ordentlicher Landestag muss, wenn es die Bundesleitung verlangt, gemäß § 16 Abs. 5 BOST innerhalb von drei Monaten vom Landesobmann, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, durchgeführt werden. Nach erfolglosem Verstreichen der Frist kann der Landestag vom Bundesobmann einberufen und durchgeführt werden.
- (3) Die Tagesordnung eines ordentlichen Landestages wird vom Landespräsidium bestimmt, wobei diese auf schriftlichen Wunsch von zumindest einem Drittel der Bezirksobleute oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes zu ergänzen ist.
- (4) Ein außerordentlicher Landestag ist auf Beschluss des Landespräsidiums, auf Verlangen von mindestens 10% der ihrer Beitragspflicht gemäß § 42 nachgekommenen Mitglieder oder von zumindest zwölf Bezirksvorständen oder vom Landesobmann einzuberufen und hat innerhalb von 10 Wochen stattzufinden. Das Verlangen oder der Beschluss eines außerordentlichen Landestages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen er stattfinden soll. Wird in den letzten sechs Monaten, vor Ablauf der regulären dreijährigen Funktionsperiode des Landespräsidiums, die Einberufung eines außerordentlichen Landestages verlangt oder beschlossen, wird dieser als ordentlicher Landestag einberufen, wobei die verlangten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (5) Der Ort und die Zeit des Landestages werden vom Landespräsidium festgelegt, wobei auf schriftlichen Wunsch von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes diese geändert werden müssen.
- (6) Die postalische Einladung an die Delegierten mit Stimmrecht hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Landestag zu erfolgen.
- (7) Die Delegierten mit beschließender Stimme sind:
 - a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes lt. §16 Abs. 2.
 - b) Die Bezirksräte, soweit sie der JVP Wien angehören und aufgrund eines Beschlusses des Bezirksvorstandes, Landesvorstandes oder des Landespräsidiums in Vorschlag gebracht wurden bzw. auf Vorschlag des Bezirksobmannes oder Landesobmannes als Kandidat aufgestellt wurden.
 - c) Ein Delegierter je Bezirksorganisation, der nicht dem Landesvorstand angehört und vom Bezirksvorstand zu beschließen ist.

- d) Weitere von den Bezirksvorständen zu beschließende Delegierte. Ihre Anzahl beträgt 10% der, ihrer Mitgliedsbeitragspflicht in der abgelaufenen Funktionsperiode des Landespräsidiums nachgekommenen Mitglieder, der Bezirksorganisation. Die zusätzliche Delegiertenzahl wird aufgerundet. Bei der Feststellung der zahlenden Mitglieder ist das arithmetische Mittel, der in diese Periode fallenden Kalenderjahre, zu bilden.
 - e) Die Vertreter befreundeter Organisationen, wobei es maximal fünf befreundete Organisationen geben darf und jeder befreundeten Organisation maximal ein Delegierter zusteht. Der Landesvorstand bestimmt die befreundeten Organisationen, diese ihrerseits bestimmen frei über die Auswahl ihres Delegierten, wobei die Person Mitglied der JVP Wien sein muss.
 - f) Bis zu fünf Vertreter der Direktmitglieder, sie werden vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums bestimmt.
- (8) Gäste ohne beschließender Stimme können vom Landespräsidium eingeladen werden. Jedenfalls sind die Landesfinanzprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und die Mitglieder der Bundesleitung der JVP als solche einzuladen.
- (9) Zur Ausübung des Wahlrechts müssen sämtliche in Abs. 7 genannten Delegierten ihrer Beitragspflicht gemäß § 42 nachgekommen sein.
- (10) Die Landesgeschäftsstelle hat die befreundeten Organisationen gemäß Abs. 7 lit. e und die Bezirksvorstände gemäß Abs. 7 lit. c und d über die Anzahl, der von ihnen zu nominierenden Personen, rechtzeitig vor dem Landestag zu informieren. Von diesen muss der Beschluss über die zu nominierenden Personen sowie die Meldung darüber innerhalb von 2 Wochen erfolgen, wobei den Bezirksvorständen das Fassen eines Umlaufbeschlusses gestattet ist.
- (11) Die Aufgaben des Landestages lauten:
- a) Die Wahl des Landesobmannes, der zwei bis vier Landesobmann-Stellvertreter, des Landesfinanzreferenten und von bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
 - b) Die Wahl der zwei Landesfinanzprüfer und die Wahl des Vorsitzenden, der zwei ständigen Beisitzer und der drei Ersatzbeisitzer des Landesschiedsgerichts.
 - c) Während des Wahlvorganges und dem Tagesordnungspunkt Entlastung des Landespräsidiums, führt ein Mitglied des Bundesvorstandes den Vorsitz.
 - d) Die Wahlen des lit. a und b bedürfen gemäß § 22 Abs. 5 BOST der Bestätigung durch die Bundesleitung und werden erst dadurch rechtskräftig. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Wahl als annulliert und es ist binnen 30 Tagen vom Bundesobmann zur Neuwahl der Landesfunktionen ein weiterer Landestag einzuberufen. Dieser Landestag entscheidet endgültig.
 - e) Die Entlastung des amtierenden Landespräsidiums und die Entgegennahme des Finanzberichts und des Rechenschaftsberichts des Landespräsidiums.

- f) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der JVP Wien, aller auf der Tagesordnung stehenden Themen sowie über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge.
 - g) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieses Statutes gemäß § 53 und
 - h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines gemäß § 55.
- (12) Zur Regelung von in diesem Statut nicht geregelten Punkten, kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums mit einer zwei Drittel Mehrheit eine Geschäftsordnung für Landestage erlassen.

§ 15 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz wird vom Landesobmann auf Vorschlag des Landespräsidiums und nach Beschluss im Landesvorstand einberufen. Sie findet nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten jährlich, sofern kein Landestag abgehalten wird, statt.
- (2) Die Teilnahme ist nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten möglichst vielen Mitgliedern der JVP Wien zu ermöglichen. Die Teilnehmersauswahl obliegt dem Landespräsidium auf Vorschlag der Landesgeschäftsstelle. Jedenfalls sollten aus jeder Bezirksorganisation mindestens zwei Mitglieder vertreten sein, welche vom Bezirksvorstand zu bestimmen sind. Die Teilnahme ist nur Mitgliedern möglich die ihrer Beitragspflicht gemäß § 42 nachgekommen sind.
- (3) Die Landeskonferenz dient der Fort- und Weiterbildung der Teilnehmer sowie der Diskussion wichtiger politischer Fragen, insbesondere der politischen Zielsetzung der JVP. Im Besonderen soll die Landeskonferenz auch dazu dienen, die jährliche Themenschwerpunktsetzung der Landesorganisation zu beraten und daraus resultierende Aktivitäten und Initiativen zu diskutieren. Die inhaltliche Auseinandersetzung soll auf breiter Basis unter Einbindung der Bezirksorganisationen erfolgen.

§ 16 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird vom Landesobmann einberufen und tagt zumindest alle drei Monate, sofern besondere Bestimmungen dieses Statuts nichts anderes bestimmen. Wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Sitzung verlangt, hat der Landesobmann den Landesvorstand binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Landespräsidiums,
 - b) der internationale Referent,
 - c) die bis zu acht weiteren stimmberechtigten Landesreferenten,
 - d) der Sprecher des Klubs der Jugendbezirksräte,

- e) die National-, Bundes-, und Gemeinderäte, die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Bezirksvorsteher und –stellvertreter sowie die Mitglieder des europäischen Parlaments soweit sie Mitglied der JVP Wien sind und von dieser in Vorschlag gebracht wurden.
 - f) die/der Obfrau/mann der Kinderwelt Wien.
 - g) Die Bezirksobleute, bzw. im Verhinderungsfall ein vom Bezirksobmann entsendeter Bezirksobmann-Stellvertreter,
 - h) die provisorischen Bezirksobleute, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt und
 - i) die Gäste des Landesobmanns, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (3) Der Landesvorstand hat für die gesamte Landesorganisation der JVP Wien alle ihm notwendig erscheinenden Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht aufgrund dieses Statutes einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Landesvorstand hat auch die Rolle und alle Aufgaben, welche laut BOST der Landesleitung zukommen, inne. Insbesondere sind seine Aufgaben:
- a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen politischen und personellen Fragen vor bundes- oder landesweiten Wahlen auf Vorschlag des Landespräsidiums, insbesondere über die Auswahl von Kandidaten.
 - b) Die Durchführung von Weisungen des Landestages oder der Bundesleitung.
 - c) Die Beschlussfassung über Nominierungen der JVP Wien in Gremien der Landespartei oder Bundes JVP, insbesondere für die Landespartei- und Bundestage sowie auf Vorschlag des Landespräsidiums die Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidaturen für den Bundesvorstand oder das Landesparteipräsidium.
 - d) Auf Vorschlag des Landespräsidiums die Beschlussfassung mit zwei Drittel Mehrheit über die Geschäftsordnung für den Landestag, die Geschäftsordnung für Bezirkstage und die Landesfinanzordnung.
 - e) Die Nominierung von Kandidaten für das Landespräsidium für den offiziellen Wahlvorschlag für den Landestag. Hierbei hat der Landesvorstand:
 - i. einen Kandidaten für die Funktion des Landesobmanns,
 - ii. zwei bis vier für die Funktion des Landesobmann-Stellvertreters,
 - iii. einen für die Funktion des Landesfinanzreferenten,
 - iv. bis zu zwei Kandidaten als weitere Mitglieder des Landespräsidiums,
 - v. zwei Kandidaten für die Funktion des Landesfinanzprüfers,
 - vi. einen für die Funktion des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, zwei als seine Beisitzer und drei als Ersatzbeisitzer
- zu nominieren. Abweichend von Punkt i. bis iv. kann die Anzahl der offiziell nominierten Kandidaten auf Beschluss des Landesvorstandes auch die Anzahl an zu wählenden Funktionen übersteigen.

- f) Die Nominierung der Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Antragsprüfungs- und Wahlkommission für den Landestag.
 - g) Für den Wahlvorgang der in lit. e und f genannten Funktionen haben die Bezirksobleute aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter zu wählen, dieser darf für keinen zu wählenden Wahlvorschlag nominiert werden. Verzichtet der amtierende Landesobmann auf die Nominierung seiner Person so leitet er die Sitzung.
 - h) Die Bestätigung der Bestellung des Landesgeschäftsführers, des internationalen Referenten und der bis zu acht Landesreferenten des Landespräsidiums per Beschluss. Zusätzlich die Bestätigung des, vom Landespräsidium beschlossenen, Wahlvorschlags für einen der beiden Bezirksfinanzprüfer der jeweiligen Bezirkstage.
 - i) Die Bestätigung der Wahl des Sprechers des Klubs der Jugendbezirksräte durch den Klub der Jugendbezirksräte per Beschluss.
 - j) Die Billigung des vom Landespräsidium erstellten Jahresvoranschlags und Rechnungsabschlusses.
 - k) Die Unterstützung der Arbeit der Bezirksorganisationen.
 - l) Die Bestätigung der Wahlen der Bezirkstage gemäß § 21 Abs. 13 und § 22 Abs. 5 BOST.
 - m) Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung gemäß §13.
 - n) Die Wahl von bis zu fünf befreundeten Organisationen per zwei Drittel Mehrheit.
 - o) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 sowie die Enthebung von Bezirksfunktionären gemäß § 38 Abs. 3 und 5.
 - p) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme von Mitgliedern sowie über die Verhängung von Funktionssperren gemäß § 10.
- (4) Der Landesvorstand entspricht dem im Bundesorganisationsstatut als Landesleitung bezeichneten Organ und erfüllt sämtliche durch das BOST der Landesleitung zugewiesene Aufgaben. Er ist nicht mit dem Landesvorstand im Sinne des Bundesorganisationsstatuts zu verwechseln, welcher wiederum in diesem Statut als Landespräsidium bezeichnet wird.

§ 17 Klub der Jugendmandatare

- (1) Der Klub der Jugendmandatare wird von dessen Sprecher nach Bedarf einberufen. Wenn es zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt, hat der Sprecher eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Kommt er diesem Gesuch nicht nach hat der Landesobmann die Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Klub der Jugendmandatare wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, welchem Stimmrecht im Landesvorstand zukommt und dessen Stellvertreter. Beide zu wählende Personen müssen einer Bezirksvertretung, Bezirksvorstehung, einem Gemeinderat, Landtag, dem Nationalrat oder der Bundesregierung angehören.

- (3) Den Klub der Jugendmandatäre bilden:
- a) die Bezirksräte, soweit sie der JVP Wien angehören und von dieser in Vorschlag gebracht wurden,
 - b) die Gemeinderäte und Mitglieder der Landesregierung, die Bezirksvorsteher und -stellvertreter soweit sie Mitglied der JVP Wien sind und von dieser in Vorschlag gebracht wurden,
 - c) die Nationalräte und Mitglieder der Bundesregierung sie Mitglied der JVP Wien sind und von dieser in Vorschlag gebracht wurden,
 - d) Bezirksobleute, sofern die entsprechende Bezirksorganisation über keine Mandatäre gem. b) verfügen,
 - e) der Landesobmann und der Landesgeschäftsführer.
- (4) Der Klub der Jugendmandatäre bereitet die gemeinsame Fraktionsarbeit vor und koordiniert gemeinsame Anträge der Jugendmandatäre in den unterschiedlichen Gremien.
- (5) Zu den Beratungen des Klubs der Jugendmandatäre kann deren Sprecher sowie der Landesobmann Gäste einladen, welchen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

§ 18 Landespräsidium

- (1) Das Landespräsidium wird vom Landesobmann einberufen und tagt nach Bedarf. Wenn es zumindest ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich wünscht, hat der Landesobmann das Landespräsidium binnen 7 Tagen einzuberufen.
- (2) Dem Landespräsidium gehören an:
- a) der Landesobmann,
 - b) die zwei bis vier Landesobmann-Stellvertreter,
 - c) der Landesfinanzreferent,
 - d) höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder und
 - e) der Landesgeschäftsführer.
- (3) Das Landespräsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes und unterstützt den Landesobmann und die Landesgeschäftsstelle. Insbesondere sind seine Aufgaben:
- a) Die Bestellung des Landesgeschäftsführers.
 - b) Die Bestellung des internationalen Referenten.
 - c) Die Bestellung der bis zu acht weiteren Landesreferenten des Landesvorstandes
 - d) Die Nominierung eines Bezirksfinanzprüfers für den Wahlvorschlag jedes Bezirkstages.
 - e) Der Abschluss von Dienstverhältnissen gemäß § 32 und die Beendigung selbiger.

- f) Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
 - g) Die laufende finanzielle Gebarung.
 - h) Die Erstellung des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichts sowie des Finanzberichts für den Landestag.
 - i) Die Beschlussfassung über die Verleihung von Abzeichen und Ehrenzeichen im Sinne des § 52 Abs. 1.
- (4) Das Landespräsidium entspricht dem im Bundesorganisationsstatut als Landesvorstand bezeichneten Organ und erfüllt sämtliche durch das BOST dem Landesvorstand zugewiesenen Aufgaben. Es ist nicht mit dem Landesvorstand im Sinne dieses Statuts zu verwechseln, welcher wiederum im Bundesorganisationsstatut als Landesleitung bezeichnet wird.

§ 19 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle besteht aus dem Landesgeschäftsführer und dem hauptamtlichen Personal. Der Landesgeschäftsführer leitet nach den Weisungen des Landesobmannes die Landesgeschäftsstelle. Sie ist für die Durchführung der gesamten organisations- und geschäftsmäßigen Tätigkeiten verantwortlich, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Landesorganisation erforderlich sind.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle ist die Serviceeinrichtung der Landesorganisation zur Unterstützung der Bezirksorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus unterstützt sie auch die Arbeit der Landesfinanzprüfer und des Landesschiedsgerichtes auf deren Wunsch. Der Landesgeschäftsstelle obliegen sämtliche durch dieses Statut, die Finanzordnung oder vom Landespräsidium übertragene Aufgaben, insbesondere die Führung der gesamten Mitgliederevidenz und die Überwachung der Einzahlung der Mitglieds- und Mandatarenbeiträge.

§ 20 Landesfinanzprüfer

- (1) Die gesamte Kontrolle der Landesfinanzen obliegt hinsichtlich der ordnungs- und rechtmäßigen Finanzgebarung zweien vom Landestag zu wählenden unabhängigen und unbefangenen Landesfinanzprüfern.
- (2) Die Landesfinanzprüfer haben das Recht, auch die finanzielle Gebarung der Bezirksorganisationen nach eigenem Ermessen oder nach Auftrag des Landespräsidiums zu prüfen. Alle der Prüfung unterliegenden Organe und Funktionäre haben den Finanzprüfern nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben und die Landesfinanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Ihre Wahrnehmungen haben sie dem geprüften Organ und dem Landespräsidium mitzuteilen und dementsprechende Anträge an den nächsten Landestag zu stellen sowie diesem zu berichten.

- (4) Die Landesfinanzprüfer werden von sich aus oder auf Wunsch des Landespräsidiums tätig. Eine Finanzprüfung hat jedenfalls vor einem ordentlichen Landestag stattzufinden.
- (5) Die Landesfinanzprüfer dürfen keine andere in diesem Statut genannte Funktion in der JVP Wien ausüben.

Abschnitt D: Organe der Bezirksorganisation

§ 21 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Bezirksorganisation. Er wird als ordentlicher Bezirkstag mindestens alle drei Jahre auf Beschluss des Bezirksvorstands vom Bezirksobmann einberufen und hat spätestens 10 Wochen nach Beschlussfassung stattzufinden. Auf einem ordentlichen Bezirkstag werden alle Bezirksfunktionen neu gewählt.
- (2) Ein Bezirkstag muss, wenn es der Landesvorstand per Beschluss verlangt, iSd § 16 Abs. BOST innerhalb von 10 Wochen vom Bezirksobmann, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, durchgeführt werden. Nach erfolglosem Verstreichen der Frist kann der Landesobmann einen ordentlichen Bezirkstag einberufen und durchführen.
- (3) Die Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages wird vom Bezirksvorstand bestimmt, wobei diese auf schriftlichen Wunsch von zumindest 15% der stimmberechtigten Delegierten zu ergänzen ist.
- (4) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Verlangen von mindestens 50% der ihrer Beitragspflicht nachgekommenen Mitgliedern der Bezirksgruppe vom Bezirksobmann einzuberufen und hat innerhalb von 10 Wochen stattzufinden. Das Verlangen oder der Beschluss eines außerordentlichen Bezirkstages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen er stattfinden soll. Wird in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der regulären dreijährigen Funktionsperiode des Bezirksvorstands die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages verlangt oder beschlossen, wird dieser als ordentlicher Bezirkstag einberufen, wobei die verlangten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (5) Der Ort und die Zeit des Bezirkstages werden vom Bezirksvorstand festgelegt, wobei auf schriftlichen Wunsch von zumindest 50% der stimmberechtigten Delegierten diese geändert werden müssen.
- (6) Die postalische Einladung an die Delegierten mit Stimmrecht hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Bezirkstag zu erfolgen.
- (7) Dem Bezirkstag gehören als Delegierte mit beschließender Stimme alle Mitglieder, die der Bezirksorganisation zugewiesen sind, am Tage der Einladungsversendung rechtskräftig in die JVP aufgenommen waren und der Zahlungsverpflichtung ihres Mitgliedsbeitrags gemäß § 42 nachgekommen sind, an.

- (8) Der Bezirksvorstand kann Gäste einladen. Jedenfalls sind das Landespräsidium sowie die Bezirksfinanzprüfer als solche einzuladen.
- (9) Bezirkstage sind bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von mindestens doppelt so vielen stimmberechtigten Delegierten wie zu wählenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (10) Die Wahl des Bezirksobmannes, der zwei bis drei Bezirksobmann-Stellvertreter und des Bezirksfinanzreferenten.
- (11) Die Wahl der zwei Bezirksfinanzprüfer.
- (12) Während des Wahlvorganges und dem Tagesordnungspunkt Entlastung des Bezirksvorstands führt ein Mitglied des Landespräsidiums den Vorsitz.
- (13) Die Wahlen des Abs. 10 und 11 bedürfen gemäß § 22 Abs. 5 BOST der Bestätigung durch den Landesvorstand und werden erst dadurch rechtskräftig. Erfolgt innerhalb von 8 Wochen keine Entscheidung, so gilt die Bestätigung als erteilt. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Wahl als annulliert und es ist binnen 30 Tagen vom Landesobmann zur Neuwahl der Bezirksfunktionen ein weiterer Bezirkstag einzuberufen. Dieser Bezirkstag entscheidet endgültig.
- (14) Die Entlastung des bisherigen Bezirksvorstands und die Entgegennahme des Finanzberichts und des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstands.
- (15) Die Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Themen sowie über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge.
- (16) Die Behandlung weiterer zu Beginn des Bezirkstages vom Bezirksvorstand oder von zumindest 5 stimmberechtigten Delegierten gewünschter Punkte.
- (17) Der Bezirkstag hat auch die Rolle und alle Aufgaben, welche laut BOST der Bezirkskonferenz zukommen, inne.
- (18) Zur Regelung von in diesem Statut nicht geregelten Punkten, kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums mit einer zwei Drittel Mehrheit eine Geschäftsordnung für Bezirkstage erlassen.

§ 22 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann einberufen und tagt nach Bedarf, zumindest jedoch alle drei Monate, sofern besondere Bestimmungen dieses Statuts nichts anderes bestimmen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Sitzung verlangt, hat der Bezirksobmann den Bezirksvorstand binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a) der Bezirksobmann,
 - b) die Bezirksobmann-Stellvertreter,

- c) der Bezirksfinanzreferent,
 - d) der, von den in lit a. bis c genannten Personen, zu bestellende Bezirksgeschäftsführer,
 - e) bis zu 9 von den in lit. a bis d genannten Personen zu bestellenden Bezirksreferenten,
 - f) die der JVP Bezirksorganisation angehörenden Bezirksräte sofern diese von der JVP Bezirksorganisation in Vorschlag gebracht wurden,
 - g) die National-, Bundes-, und Gemeinderäte, die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, die Bezirksvorsteher und –stellvertreter sowie die Mitglieder des europäischen Parlaments soweit sie Mitglied der JVP Wien und der Bezirksorganisation zugeteilt sind und von dieser in Vorschlag gebracht wurden,
 - h) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und des Bezirksparteivorstandes, soweit sie Mitglied der JVP und der Bezirksorganisation zugeteilt sind,
 - i) die Gäste des Bezirksobmanns, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (3) Der Bezirksvorstand hat für die gesamte Bezirksorganisation der JVP alle ihm notwendig erscheinenden Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht aufgrund dieses Statutes einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Bezirksvorstand hat auch die Rolle und alle Aufgaben, welche laut BOST der Bezirksleitung, der Ortsleitung und dem Ortsvorstand zukommen, inne. Insbesondere sind seine Aufgaben:
- a) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der JVP Landesorganisation und anderen Bezirksgruppen sowie der Bezirkspartei und ihren Teilorganisationen.
 - b) Die Beschlussfassung über alle wichtigen politischen und personellen Fragen vor Wahlen zur Bezirksvertretung und die Auswahl von zu unterstützenden Kandidaturen bzw. deren Nominierung bei allen anderen Wahlen.
 - c) Die Geschäftsführung der JVP im Gemeindebezirk, soweit sie nicht gemäß diesem Statut dem Landespräsidium oder einem anderen Organ vorbehalten ist.
 - d) Die Durchführung von Weisungen des Bezirkstages oder des Landesvorstands.
 - e) Die Beschlussfassung über Nominierungen der JVP Bezirksgruppe in Gremien der Bezirkspartei oder der JVP Landesorganisation, insbesondere für die Bezirkspartei- und Landestage sowie die Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidaturen für den Bezirksparteivorstand oder das Landespräsidium.
 - f) Die Nominierung von Kandidaten für den offiziellen Wahlvorschlag für den Bezirkstag.
- Hierbei hat der Bezirksvorstand:
- i. einen Kandidaten für die Funktion des Bezirksobmanns,
 - ii. zwei bis drei für die Funktion des Bezirksobmann-Stellvertreters,
 - iii. einen für die Funktion des Bezirksfinanzreferenten und

- iv. einen Kandidaten für die Funktion des Bezirksfinanzprüfers, zu nominieren. Abweichend von Punkt i. bis iii. kann die Anzahl der offiziell nominierten Kandidaten auf Beschluss des Bezirksvorstandes auch die Anzahl an zu wählenden Funktionen übersteigen.
- g) Die Nominierung der Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Antragsprüfungs- und Wahlkommission für den Landestag.
- h) Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 13.
- i) Die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts für den Bezirkstag.
- j) Das Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen jeder Art.

§ 23 Bezirksfinanzprüfer

- (1) Die gesamte Kontrolle der Bezirksfinanzen obliegt hinsichtlich der ordnungs- und rechtmäßigen Finanzgebarung zweien vom Bezirkstag zu wählenden unabhängigen und unbefangenen Bezirksfinanzprüfern.
- (2) Alle der Prüfung unterliegenden Organe und Funktionäre haben den Finanzprüfern nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben und die Bezirksfinanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Ihre Wahrnehmungen haben sie dem geprüften Organ und gegebenenfalls dem Landespräsidium mitzuteilen und dementsprechende Anträge an den nächsten Bezirkstag zu stellen und diesem zu berichten.
- (4) Die Bezirksfinanzprüfer werden von sich aus oder auf Wunsch des Bezirksvorstands tätig. In der Regel findet eine Bezirksfinanzprüfung jährlich statt, vor einem ordentlichen Bezirkstag hat sie jedenfalls stattzufinden.
- (5) Die Bezirksfinanzprüfer dürfen keine andere in diesem Statut genannte Funktion in der Bezirksorganisation der JVP ausüben. Sie müssen jedenfalls Mitglied der ÖVP Wien sein.
- (6) Die in § 20 Abs. 2 normierten Rechte der Landesfinanzprüfer hinsichtlich der Kontrolle der Bezirksorganisationen bleiben unberührt.

Abschnitt E: Funktions- und Unvereinbarkeitsbestimmungen

§ 24 Landesobmann

- (1) Der Landesobmann steht an der Spitze der Landesorganisation und vertritt die JVP Wien nach innen und außen. Er ist gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer für die Durchführung der Beschlüsse des Landestags, Landesvorstands und Landespräsidiums sowie die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat den genannten Organen bei deren Sitzungen zu berichten.

- (2) Der Landesobmann ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landespräsidiums oder Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die politische Wirksamkeit der Organisation zu sichern. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ beim nächsten Zusammentreten.
- (3) Er ist berechtigt, an allen Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in der JVP Wien, auch wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, als Gast, teilzunehmen.
- (4) Der Landesobmann führt den Vorsitz im Landespräsidium, Landesvorstand und am Landestag.
- (5) Der Landesobmann kann in seiner Funktion ausschließlich von Landesobmann-Stellvertretern vertreten werden. Die Übertragung der Vertretungsbefugnis obliegt dem Landesobmann, wobei die Vertreter an dessen Weisungen gebunden sind. Ist die Erteilung einer Vertretungsbefugnis durch den Landesobmann nicht möglich oder wurden vor Eintreten der Handlungsunfähigkeit keine Vorkehrungen getroffen, so haben die Landesobmann-Stellvertreter aus ihrer Mitte eine Person mit der Vertretungsbefugnis zu vertrauen. Ist eine Einigung nicht in Sicht, so hat der dienstälteste Landesobmann-Stellvertreter, bei gleichem Dienstalder der in Mitgliedsjahren älteste, die Vertretungsbefugnis inne.
- (6) Die Landesobmann-Stellvertreter sind abgesehen von den in Abs. 5 genannten Fällen in beratender Funktion für den Landesobmann tätig.
- (7) Die Funktion des Landesobmannes ist mit jeder anderen Funktion in der Landes- oder einer Bezirksorganisation unvereinbar. Übernimmt ein vom Landestag gewählter Landesobmannstellvertreter als geschäftsführender Landesobmann die Geschäfte, verliert dieser nach Ablauf von 2 Wochen sämtliche anderen allfälligen Funktionen innerhalb der JVP Wien.

§ 25 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landespräsidium auf Vorschlag des Landesobmannes bestellt und vom Landesvorstand bestätigt und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann aus.
- (1) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesobmann bei der Führung der Geschäfte. Er leitet die Landesgeschäftsstelle nach den Weisungen des Landesobmannes und ist dem Landesobmann und Landespräsidium hierfür verantwortlich.
- (2) Der Landesgeschäftsführer hat dem Landestag, Landesvorstand und dem Landespräsidium bei jeder Sitzung zu berichten. Er übt in den genannten Gremien die Funktion des Schriftführers aus, wobei er diese Aufgabe delegieren kann.
- (3) Die Funktion des Landesgeschäftsführers ist mit jeder anderen Funktion in der Landes- oder einer Bezirksorganisation unvereinbar.

§ 26 Landesfinanzreferent

- (1) Der Landesfinanzreferent wird vom Landestag gewählt.
- (2) Dem Landesfinanzreferenten obliegt die Aufsicht und Führung über das gesamte Finanzwesen der Landesorganisation. Er führt finanzielle Beschlüsse der Landesorganisation mit dem Landesobmann durch, hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Finanzwesens nach den Weisungen des Landesobmannes und des Landespräsidiums zu sorgen, wobei er dem Landesobmann und Landespräsidium hierfür verantwortlich ist. Der Landesfinanzreferent ist weiters verpflichtet, auf mögliche finanzielle Auswirkungen beabsichtigter Beschlüsse des Landespräsidiums hinzuweisen.
- (3) Der Landesfinanzreferent bereitet insbesondere die Beschlussfassungen im Sinne des Abschnitt G des Statuts sowie den Entwurf für die Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes des Landespräsidiums an den Landestag vor.
- (4) Er wirkt gegebenenfalls nach den Bestimmungen des § 33 an der Vertretung der Landesorganisation mit.
- (5) Weiterführende Regelungen können durch die Landesfinanzordnung getroffen werden.
- (6) Die Funktion des Landesfinanzreferenten ist mit jeder anderen Funktion in der Landesorganisation unvereinbar.

§ 27 Geschäftsführende Obleute

- (1) Im Falle des Ausscheidens des gewählten Landesobmannes oder eines Bezirksobmannes ist vom Landesvorstand einer seiner gewählten Stellvertreter, nach Möglichkeit auf Vorschlag des ausscheidenden gewählten Obmannes, mit der Geschäftsführung der Obmannschaft zu betrauen.
- (2) Der geschäftsführende Bezirksobmann ist angehalten innerhalb eines Jahres einen Bezirkstag abzuhalten. Der geschäftsführende Landesobmann ist angehalten innerhalb eines Jahres einen Landestag abzuhalten.
- (3) Der geschäftsführende Obmann führt den Funktionszusatz "geschäftsführend", tritt ansonsten aber in die Rechtsstellung des gewählten Obmannes ein.
- (4) Sollte der geschäftsführende Bezirksobmann innerhalb eines Jahres keinen Bezirkstag einberufen haben, so hat der Landesobmann einen ordentlichen Bezirkstag einzuberufen oder die Ernennung eines provisorischen Bezirksobmannes einzuleiten.
- (5) Der geschäftsführende Landesobmann ist bis zum Ablauf der gewählten Amtsperiode im Amt, längstens jedoch für 12 Monate. Sollte bis dahin kein Landestag einberufen worden sein so hat ein Mitglied des Landesvorstandes die Bundesleitung um die Einberufung zu ersuchen.
- (6) Scheidet ein geschäftsführender Obmann aus seinem Amt, ist aus dem Kreise der übrigen Stellvertreter ein neuer geschäftsführender Obmann zu ernennen. Die Frist des Abs. 2

bzw. 5 beginnt nicht von neuem zu laufen, sondern wird vom vorherigen geschäftsführenden Obmann übernommen.

§ 28 Bezirksobmann

- (1) Der Bezirksobmann steht an der Spitze der entsprechenden Bezirksorganisation der JVP und vertritt diese nach innen und außen. Er ist gemeinsam mit dem Bezirksgeschäftsführer für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstags und Bezirksvorstands sowie die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat den genannten Organen bei deren Sitzungen zu berichten.
- (2) Der Bezirksobmann ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bezirksvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die politische Wirksamkeit der Bezirksorganisation zu sichern. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung beim nächsten Zusammentreten.
- (3) Der Bezirksobmann führt den Vorsitz im Bezirksvorstand und am Bezirkstag.
- (4) Der Bezirksobmann kann in seiner Funktion ausschließlich von Bezirksobmann-Stellvertretern vertreten werden. Die Übertragung der Vertretungsbefugnis obliegt dem Bezirksobmann, wobei die Vertreter an dessen Weisungen gebunden sind. Ist die Erteilung einer Vertretungsbefugnis durch den Bezirksobmann nicht möglich oder wurden vor Eintreten der Handlungsunfähigkeit keine Vorkehrungen getroffen, so haben die Bezirksobmann-Stellvertreter aus ihrer Mitte eine Person mit der Vertretungsbefugnis zu vertrauen, ist eine Einigung nicht in Sicht so hat der dienstälteste Bezirksobmann-Stellvertreter, bei gleichem Dienstalder der in Mitgliedsjahren älteste die Vertretungsbefugnis inne.
- (5) Die Bezirksobmann-Stellvertreter sind abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen in beratender Funktion für den Bezirksobmann tätig.

§ 29 Provisorische Bezirksobleute

- (1) Ein auf Vorschlag des Landespräsidiums vom Landesvorstand bestellter provisorischer Bezirksobmann hat für den Aufbau der Bezirksorganisation und die Vorbereitungen zur Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages innerhalb von 12 Monaten zu sorgen. Bis dahin führt er die laufenden Geschäfte im Zusammenwirken mit dem Landespräsidium. Er gehört dem Landesvorstand, jedoch ohne Stimmrecht, an. Die provisorischen Bezirksobmänner üben im Sinne dieses Statutes eine bestellte Bezirksfunktion aus. Die Abberufung eines provisorischen Bezirksobmannes ist jederzeit durch den Landesvorstand möglich.
- (2) Die Bestellung eines provisorischen Bezirksobmanns darf nur erfolgen, wenn nachweislich kein gewählter Bezirksobmann-Stellvertreter für die Funktion eines geschäftsführenden Bezirksobmannes zur Verfügung steht oder alle Stellvertreter ausdrücklich darauf verzichten.

§ 30 Bezirksgeschäftsführer

- (1) Der Bezirksgeschäftsführer wird vom Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirksobmannes bestellt und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksobmann aus.
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer unterstützt den Bezirksobmann bei der Führung der Geschäfte. Er ist den Weisungen des Bezirksobmannes verantwortlich.
- (3) Der Bezirksgeschäftsführer hat dem Bezirkstag und Bezirksvorstand bei jeder Sitzung zu berichten. Er übt in den genannten Gremien die Funktion des Schriftführers aus, wobei er diese Aufgabe delegieren kann.

§ 31 Bezirksfinanzreferent

- (1) Er wird vom Bezirkstag gewählt und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand aus.
- (2) Dem Bezirksfinanzreferenten obliegt die Aufsicht und Führung über das gesamte Finanzwesen der Bezirksorganisation. Er führt finanzielle Beschlüsse der Bezirksorganisation mit dem Bezirksobmann durch, hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Finanzwesens nach den Weisungen des Bezirksobmannes zu sorgen, wobei er dem Bezirksobmann und dem Bezirksvorstand hierfür verantwortlich ist. Der Bezirksfinanzreferent ist weiters verpflichtet auf mögliche finanzielle Auswirkungen beabsichtigter Beschlüsse des Bezirksvorstands hinzuweisen.
- (3) Der Bezirksfinanzreferent bereitet insbesondere die Beschlussfassungen im Sinne des Abschnitt G des Statuts sowie den Entwurf für die Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstands an den Bezirkstag vor.

§ 32 Hauptamtliches Personal

Der Abschluss und die Beendigung von Dienstverhältnissen erfolgt für den gesamten Bereich der JVP Wien nach Rücksprache mit dem Landesgeschäftsführer auf Vorschlag des Landesobmanns durch das Landespräsidium per Beschluss.

Abschnitt F: Vertretungsbefugnisse und besondere Bestimmungen

§ 33 Vertretung der Landesorganisation

Die Landesorganisation als solche wird vom Landesobmann nach innen und außen vertreten. Der Landesobmann kann mit der Vertretung auch einen seiner Stellvertreter, oder sofern dies unmöglich ist, ausnahmsweise ein anderes Landespräsidiumsmitglied, beauftragen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesobmannes und des Geschäftsführers, wobei der Landesgeschäftsführer hierbei im Auftrag des Landesobmannes jederzeit von einem anderen Landespräsidiumsmitglied vertreten werden kann. Vermögenswerte Dispositionen bedürfen der Unterschrift von zwei der drei folgenden Personen: Landesobmann, Finanzreferent, Geschäftsführer. Ist der Landesobmann verhindert, ersetzt ihn einer seiner Stellvertreter gemäß § 24 Abs. 5.

§ 34 Vertretung der Bezirksorganisation

Die Bezirksorganisation als solches wird vom Bezirksobmann nach innen und außen vertreten. Der Bezirksobmann kann mit der Vertretung auch einen seiner Stellvertreter, oder sofern dies unmöglich ist, ausnahmsweise ein anderes Bezirksvorstandsmitglied, beauftragen. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Bezirksobmann und dem Bezirksgeschäftsführer gemeinsam abgegeben, wobei der Bezirksgeschäftsführer hierbei im Auftrag des Bezirksobmannes jederzeit von einem anderen Bezirksvorstandsmitglied vertreten werden kann. Ist der Bezirksobmann verhindert, ersetzt ihn einer seiner Stellvertreter gemäß § 28 Abs. 4.

§ 35 Funktionsvoraussetzungen und Amtsdauer

- (1) Alle Funktionäre, mit Ausnahme der Landes- und Bezirksfinanzprüfer sowie den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts, müssen bei sonstigem Funktionsverlust rechtskräftig aufgenommene Mitglieder der JVP Wien sein. Delegierte bei Landeskonferenzen sowie Landes- und Bezirkstagen sind keine Funktionäre im Sinne dieses Statuts, provisorische Bezirksobmänner sind bestellte Bezirksfunktionäre im Sinne dieses Statutes.
- (2) Für alle zu wählenden Funktionen der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen dürfen nur Personen kandidieren, welche zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der JVP Wien sind, ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 42 nachgekommen sind und über die keine Funktionssperre für das betreffende Organ verhängt wurde.
- (3) Eine Kandidatur für eine Funktion im Landespräsidium ist abseits des offiziellen Wahlvorschlags möglich, wenn die Kandidatur von zumindest 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, 30% der stimmberechtigten Delegierten des Landestages oder 25% der ihrer Mitgliedsbeitragspflicht gemäß § 42 nachgekommenen Mitgliedern der JVP Wien schriftlich unterstützt wird. Die Kandidatur, samt den notwendigen Unterschriften, ist spätestens 10 Tage vor dem Landestag der Landesgeschäftsstelle zu überreichen.

- (4) Eine Kandidatur für eine Funktion im Bezirksvorstand ist abseits des offiziellen Wahlvorschlags möglich, wenn die Kandidatur von zumindest 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes oder 25% der ihrer Mitgliedsbeitragspflicht nachgekommenen Mitgliedern der Bezirksorganisation der JVP schriftlich unterstützt wird. Die Kandidatur, samt den notwendigen Unterschriften, ist spätestens 10 Tage vor dem Bezirkstag der Landesgeschäftsstelle zu überreichen.
- (5) Die Amtsperiode für sämtliche in den §§ 16 bis 32 genannten Funktionen beträgt drei Jahre.

§ 36 Wahlen und Bestellungen

- (1) Alle Abstimmungen, die Personalien zum Gegenstand haben, sind geheim durchzuführen, sobald dies von einem stimmberechtigten Mitglied des entsprechenden Organs verlangt wird. Hierbei ist für eine geeignete Wahlzelle, eine Wahlurne und eine aus zumindest drei Personen bestehende Wahlkommission Sorge zu tragen. Personalwahlen bei Landes- und Bezirkstagen finden ausnahmslos geheim statt.
- (2) Die Einberufung eines Landes- oder Bezirkstages hat spätestens am letzten Tag der laufenden Amtsperiode beschlossen zu werden, der Landes- oder Bezirkstag erfolgt somit spätestens 10 Wochen nach Ablauf der Periode. Auf schriftlichen Antrag des Bezirksvorstandes kann das Landespräsidium die Frist zur Einberufung eines Bezirkstages um maximal 6 Monate verlängern. Nach Verstreichen dieser Frist hat der Landesobmann einen ordentlichen Bezirkstag einzuberufen. Findet kein ordentlicher Landestag fristgerecht statt so hat jedes Mitglied der JVP Wien das Recht die Bundesleitung, um die Einberufung eines ordentlichen Landestages zu ersuchen.
- (3) Kandidieren mehrere Personen für eine zu wählende Funktion so gelten die Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Ist für eine Funktion nur eine Person zu wählen, so muss diese die absolute Mehrheit der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen. Ist dies bei mehr als zwei Kandidaten nicht der Fall findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt.
- (4) Möchte eine Person für eine Funktion im Landespräsidium kandidieren, obwohl sie bereits zwei Perioden diesem Gremium angehörte, so benötigt sie am Landestag gemäß § 42 BPOSt eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Wahlen an Bezirkstagen.

§ 37 Verlust der Funktion

Jeder Funktionär geht seiner Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer verlustig,

- (1) wenn die Mitgliedschaft in der JVP oder ÖVP beendet wird.
- (2) wenn der Landesvorstand, bei gewählten Funktionären des Landespräsidiums, die Bundesleitung, die Wahl oder Bestellung eines Funktionärs gemäß § 42 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BOST für ungültig erklärt.

- (3) wenn der Funktionär gemäß § 38 seiner Funktion enthoben wird.
- (4) wenn der Funktionär schriftlich oder im Rahmen einer Vorstandssitzung den Rücktritt von seiner Funktion erklärt.
- (5) wenn sich aus den Bestimmungen dieses Statutes eine Unvereinbarkeit von zwei oder mehr Funktionen ergibt. Das Landespräsidium hat die betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, diese kann sich sodann für eine der beiden Funktionen entscheiden und hat dies dem Landespräsidium innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Die Frist läuft erst ab Kenntnis, nach Verstreichen der Frist verliert die Person automatisch ihre rangniedere Funktion, wobei die Beurteilung dessen dem Landespräsidium obliegt.
- (6) wenn eine zu bestellende Funktion durch das Präsidiums- oder Vorstandsorgan per Beschluss einer anderen Person übertragen wird. Die Abberufung ohne Nominierung eines Nachfolgers ist ebenfalls zulässig.

§ 38 Enthebung von Funktionären

- (1) Verletzt ein gewählter Landesfunktionär Bestimmungen dieses Statuts oder des Bundesorganisationsstatuts gröblich oder missbraucht wiederholt Weisungen oder Beschlüsse übergeordneter Organe, kann er gemäß § 24 Abs. 3 BOST von der Bundesleitung seines Amtes enthoben werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Gegen die Enthebung nach Abs. 1 steht binnen 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Enthebungsbescheides dem Enthobenen gemäß § 43 BOST die Berufung an das Bundesschiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Verletzt ein gewählter Bezirksfunktionär Bestimmungen dieses Statuts gröblich oder missbraucht wiederholt Weisungen oder Beschlüsse übergeordneter Organe, kann er gemäß § 24 Abs. 3 BOST vom Landesvorstand seines Amtes enthoben werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Der von einem solchen Antrag betroffene Funktionär hat sich der Stimme zu enthalten, wenn er dem Landesvorstand angehört.
- (4) Gegen die Enthebung nach Abs. 3 steht binnen 4 Wochen nach Zustellung des entsprechenden Enthebungsbescheides dem Enthobenen die Berufung an das Landesschiedsgericht zu.
- (5) Bestellte Funktionäre der Landes- und Bezirksorganisation können vom bestellenden Organ mit einfacher Mehrheit sowie vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihres Amtes enthoben werden.
- (6) Der Landesvorstand – bei gewählten Landesfunktionären die Bundesleitung – kann die Wahl oder Bestellung eines Funktionärs für ungültig erklären. Für einen solchen Beschluss,

ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 39 Geschäftsunfähigkeit von Organen

- (1) Das Landespräsidium wird gemäß § 19 Abs. 2 BOST geschäftsunfähig, wenn der Landesobmann und alle seine gewählten Stellvertreter ausgeschieden, handlungsunfähig geworden oder dauernd verhindert sind. In diesem Fall hat der Bundesobmann ehest möglich einen Landestag zwecks Wahl eines neuen Landespräsidiums einzuberufen. Wird das Landespräsidium geschäftsunfähig, so erstreckt sich die Geschäftsunfähigkeit auch auf den Landesvorstand. Alle Landesreferenten verlieren automatisch ihre Funktion.
- (2) Der Bezirksvorstand wird gemäß § 19 Abs. 1 BOST bei Ausscheiden sämtlicher gewählter Mitglieder geschäftsunfähig. In einem solchen Fall bestellt das Landespräsidium einen provisorischen Bezirksohmann, der, binnen 12 Monaten, einen ordentlichen Bezirkstag vorzubereiten hat. Bis dahin führt er die laufenden Geschäfte im Zusammenwirken mit dem Landespräsidium.
- (3) Die Landes- bzw. Bezirksfinanzprüfer werden als Organ geschäftsunfähig, wenn sie über weniger als ein gewähltes Mitglied verfügen. In einem solchen Fall hat der Landes- oder Bezirksohmann binnen 10 Wochen einen Landes- oder Bezirkstag zwecks Neuwahl der Landes- bzw. Bezirksfinanzprüfer einzuberufen.
- (4) Das Landesschiedsgericht als Organ wird geschäftsunfähig, wenn es über weniger als drei ständige Beisitzer verfügt. In einem solchen Fall hat der Landesvorstand bei seiner nächsten Sitzung auf Vorschlag des Landesobmanns neue Beisitzer in das Gremium zu bestellen. Scheiden alle gewählten ständigen Beisitzer und Ersatzbeisitzer aus und gehören sodann ausschließlich vom Landesvorstand bestellte Personen dem Landesschiedsgericht an, so hat der Landesobmann binnen 10 Wochen einen außerordentlichen Landestag einzuberufen, um das gesamte Landesschiedsgericht neu zu wählen.
- (5) Landes- und Bezirkstage können nicht geschäftsunfähig werden, sondern nur beschlussunfähig.

§ 40 Formelle Bestimmungen

- (1) In sämtlichen Organen kann durch eine Person stets nur eine Stimme geführt werden, Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Eine Vertretung ist nur möglich wenn es dieses Statut vorsieht.
- (2) Beschlüsse werden, sofern dieses Statut nichts anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Gemäß § 3 BPOST sowie § 3 LPOST sind alle Beschlüsse der Bundesparteiorgane und der Landesparteiorgane für alle Teilorganisationen bindend und müssen daher von der JVP Wien durchgeführt werden.

- (4) Beschlüsse eines Organs der JVP sind, in der durch dieses Statut sowie das BOST festgelegten Rangordnung, für untergeordnete Organe bindend, sofern diese Entscheidung nicht aufgrund einer statutarischen Bestimmung dem nachgeordneten Organ vorbehalten ist. Alle Organe und ihre Funktionäre haben für die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- (5) Übergeordnete Organe haben das Recht, aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder bevollmächtigte Funktionäre, zu Sitzungen nachgeordneter Organe als Gäste zu entsenden. Auf Wunsch des übergeordneten Organs hat gemäß § 16 Abs. 3 BOST binnen vier Wochen eine Sitzung des untergeordneten Organs stattzufinden, zu der das übergeordnete Organ einzuladen ist.
- (6) Einberufungen haben, sofern das Statut nichts anderes vorsieht so zu erfolgen, dass die Einladung möglichst sieben Tage vorher zugestellt wird. Die Geschäftsordnungen einzelner Organe können längere Einladungsfristen als sieben Tage vorsehen. Zwischen Einladung und Abhaltung einer Sitzung dürfen nicht mehr als 8 Wochen verstreichen, sofern besondere Bestimmungen dieses Statuts keine längeren Fristen vorsehen.
- (7) Das Landespräsidium, der Landesvorstand und der Bezirksvorstand werden für ihre Konstituierung spätestens 4 Wochen nach Wahl des Landes- bzw. Bezirksobmanns von diesem einberufen. Nach Verstreichen der Frist geht das Einberufungsrecht auf den Vorsitzenden des übergeordneten Organs über.
- (8) Alle Organe sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder, sofern dieses Statut oder die Geschäftsordnung des betreffenden Organs für bestimmte Beschlüsse kein höheres Anwesenheitsquorum vorsieht, am Beginn ihrer Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn nach Abwarten von dreißig Minuten mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann das Organ mangels Beschlussfähigkeit keinen Beschluss fassen, so ist es innerhalb von sieben Tagen neuerlich einzuberufen.

Abschnitt G: Finanzgebarung

§ 41 Aufbringung der Mittel

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Mandatarenbeiträge und allfällige sonstige Beiträge
 - b) Einkünfte aus Publikationen, Veranstaltungen, Unternehmungen und Vermögenserträgen,
 - c) Sponsoring, Werbetätigkeit und Kooperationen,
 - d) Spenden,
 - e) Vermächnisse und letztwillige Zuwendungen,

- f) Subventionen und öffentliche Förderungen und
 - g) sonstige Zuwendungen.
- (2) Einkünfte, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstiger Beiträge, verbleiben zur Gänze bei der erwirtschaftenden oder bedachten Bezirks- oder Landesorganisation.
 - (3) Wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen, welcher Art auch immer, erfordern die Genehmigung durch das Landespräsidium. Alle wirtschaftlichen Beteiligungen und Unternehmungen haben von den Landes- bzw. Bezirksfinanzprüfern auf ihre Ordnungs- und Rechtmäßigkeit überprüft zu werden.
 - (4) Verträge, welche Verpflichtungen, die über einen vom Landesvorstand festzusetzenden Betrag hinausgehen, beinhalten, dürfen von den Bezirksgruppen gemäß § 49 Abs. 5 BOST nur mit Zustimmung des Landespräsidiums abgeschlossen werden.
 - (5) Für Verpflichtungen, die von einzelnen Funktionären fahrlässig und ohne Genehmigung durch das zuständige Kollegialorgan eingegangen werden, sind die jeweiligen Funktionäre persönlich haftbar.

§ 42 Mitglieds- und Mandatarenbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben den in der Landesfinanzordnung empfohlenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Landesfinanzordnung kann für Neumitglieder in ihrem ersten Mitgliedsjahr eine Befreiung von der Zahlungspflicht vorsehen.
- (2) Durch eine Staffelung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sind die besonderen Umstände von noch in Ausbildung befindlichen Mitgliedern zu berücksichtigen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zu gleichen Teilen aus einem der Bezirksorganisation- und einem der Landesorganisation zu Gute kommenden Anteil zusammen.
- (4) Mitglieder, welche dem National-, Bundes-, oder Gemeinderat, der Bundes- oder Landesregierung oder dem europäischen Parlament angehören, haben einen von der Landesfinanzordnung festzusetzenden Mandatarenbeitrag zu zahlen, wobei dieser ausschließlich der Landesorganisation zu Gute kommt. Mit Einnahmen aus diesen Mandatarenbeiträgen ist eine Rücklage zweckgewidmet für Wahlkämpfe zu bilden.
- (5) Mitglieder, welche der Bezirksvertretung oder Bezirksvorstehung angehören, haben einen von der Landesfinanzordnung festzusetzenden Mandatarenbeitrag zu zahlen, wobei dieser ausschließlich der Landesorganisation zu Gute kommt. Mit Einnahmen aus diesen Mandatarenbeiträgen ist eine Rücklage zweckgewidmet für Wahlkämpfe zu bilden.
- (6) Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls eines Mandatarenbeitrags verpflichtet. Die entsprechenden Fristen sind vom Landespräsidium festzusetzen. Das Mahnwesen laut LFO muss dem vorangegangen sein. Wird der Mitglieds- oder Mandatarenbeitrag nicht gezahlt so erlischt das aktive und passive Wahlrecht kraft Statut bis zum dem nächsten Landestag folgenden Tag. Durch

Beschluss des Landesvorstandes kann einem, seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommenden Mitglied sein aktives und passives Wahlrecht ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden, wenn sämtliche Zahlungsrückstände bis zu einer vom Landespräsidium festgelegten Frist beglichen werden. Wird der Mitglieds- oder Mandatarenbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht gezahlt, so erlischt das aktive und passive Wahlrecht kraft Statut jedenfalls bis zum dem nächsten Landestag folgenden Tag. Darüber hinaus kann die Landesgeschäftsstelle beim Landesvorstand einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds stellen.

- (7) Das Inkasso aller Mitglieds- und Mandatarenbeiträge erfolgt durch die Landesorganisation über ein eingerichtetes zentrales Konto. Die Bezirksanteile werden den Bezirksorganisationen über ein internes Verrechnungskonto laufend gutgeschrieben.
- (8) Über den aktuellen Stand der Mitgliedsbeitragsführung ihrer Bezirksorganisation ist dem Bezirksobmann und Bezirksfinanzreferenten grundsätzlich jederzeit Einblick zu gewähren und regelmäßig Bericht zu Erstaten.
- (9) Regelungen über Fristen für den Verfall und über die Weiterverwendung von verfallenem, nicht genutztem Bezirksguthaben, sind durch die Landesfinanzordnung zu treffen. Hierbei ist vorzusehen, dass insbesondere finanzschwache Bezirksorganisationen zu begünstigen sind.

§ 43 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Das Landespräsidium hat den Jahresvoranschlag der Landesorganisation, dessen Entwurf vom Landesfinanzreferenten im Zusammenwirken mit dem Landesobmann zu erstellen ist, für das laufende Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachgeordneten Organe, bis zum 1. März zu beschließen und dem Landesvorstand in seiner ersten auf den Beschluss folgenden Sitzung vorzulegen.
- (2) Der Rechnungsabschluss der Landesorganisation, dessen Entwurf vom Landesfinanzreferenten im Zusammenwirken mit dem Landesobmann zu erstellen ist, ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vom Landespräsidium zu beschließen.

§ 44 Überprüfung der Bezirksfinanzgebungen

- (1) Das Landespräsidium kann durch Beschluss jederzeit die Landesfinanzprüfer oder den Landesfinanzreferenten mit der Überprüfung der Finanzgebungen der Bezirksorganisationen beauftragen.
- (2) Alle, der Prüfung unterliegenden Funktionäre, haben den Finanzprüfern nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben und die Landesfinanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in der Regel binnen einem Monat, in begründeten Ausnahmefällen nach zwei Monaten dem Landespräsidium und der überprüften Bezirksorganisation mitzuteilen.

§ 45 Landesfinanzordnung

Die in diesem Statut nicht geregelten Punkte, insbesondere Details zur Finanzgebarung und dem Mitgliedsbeitragswesen, werden durch die Landesfinanzordnung geregelt. Diese wird durch den Landesvorstand nach Vorschlag des Landespräsidiums mit zwei Drittel Mehrheit erlassen. Bestimmungen der Landesfinanzordnung die diesem Statut widersprechen sind unwirksam.

Abschnitt H: Landesschiedsgericht

§ 46 Einberufung

Die Einberufung des Landesschiedsgerichtes erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes. Sämtliche Unterlagen sind mit der Einberufung auszusenden. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Landesschiedsgerichtes nach den Weisungen des Vorsitzenden.

§ 47 Zusammensetzung

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern sowie drei Ersatzbeisitzern. Die nichtständigen Beisitzer sind von den Streitparteien zu nominieren, die anderen Mitglieder und Ersatzbeisitzer sind vom Landestag zu wählen.
- (2) Alle Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sollen Mitglieder der JVP Wien, müssen aber jedenfalls Mitglieder der ÖVP Wien sein und dürfen keine andere Funktion innerhalb der JVP Wien innehaben und sollten eine juristische Ausbildung haben.
- (3) Die ständigen Mitglieder des Landesschiedsgerichtes üben im Sinne dieses Statutes eine gewählte Landesfunktion aus.
- (4) Scheiden mehr als drei gewählte Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer aus dem Amt und wird das Landesschiedsgericht dadurch geschäftsunfähig, so hat der Landesvorstand aus seiner nächsten Sitzung auf Vorschlag des Landesobmanns neue Beisitzer in das Gremium zu bestellen.

§ 48 Aufgaben

Das Landesschiedsgericht hat zu entscheiden:

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Organen der Landesorganisation,
- (2) über Streitigkeiten zwischen Funktionären der Landesorganisation,
- (3) über Streitigkeiten zwischen Organen einer Bezirksorganisation,
- (4) über Streitigkeiten zwischen Funktionären einer Bezirksorganisation,

- (5) über Streitigkeiten zwischen einem Organ der Landes- und einem einer Bezirksorganisation,
- (6) über die Auslegung dieses Statuts, der allgemeinen Geschäftsordnung und der Finanzordnungen,
- (7) über die Berufung gegen eine Funktionsenthebung gemäß § 38 und
- (8) über die Berufung gegen einen Ausschluss gemäß § 9 Abs. 8.

§ 49 Verfahren

- (1) Eine Klage ist spätestens 8 Wochen nach Kenntnis des Sachverhalts bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen. Für Berufungen gemäß § 9 Abs. 8 gilt eine Frist von 4 Wochen.
- (2) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in einem Gremium aus fünf Personen.
- (3) Ist ein ständiger Beisitzer verhindert, so haben die übrigen ständigen Beisitzer aus dem Kreis der Ersatzbeisitzer eine Ersatzperson zu nominieren. Ist der Vorsitzende verhindert ist von den drei Beisitzern in ihrer neuen Besetzung aus ihrer Mitte ein Vorsitzender zu wählen. Dieser muss nach Möglichkeit die in § 47 Abs. 2 genannte Qualifikation erfüllen.
- (4) Die Zusammensetzung der drei ständigen Mitglieder ist den Streitteilen vom Vorsitzenden binnen 4 Wochen nach Einlangen der Streitschrift bekannt zu geben.
- (5) Lehnt eine Streitpartei ein ständiges Mitglied des Landesschiedsgerichts ab, so ist von den beiden übrigen Mitgliedern ein Mitglied aus dem Kreis der Ersatzpersonen zu nominieren.
- (6) Lehnt eine Streitpartei den Vorsitzenden ab, so ist zusätzlich zum Vorgehen nach Abs. 4, von den drei Beisitzern in ihrer neuen Besetzung aus ihrer Mitte ein Vorsitzender zu wählen.
- (7) Jede Streitpartei darf maximal jeweils eine Person ablehnen.
- (8) Als nichtständige Beisitzer werden von den Streitteilen je eine Person nominiert. Streitgenossen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen das Bestellungsrecht ausübt. Unterlässt es ein Streitteil binnen 2 Wochen nach Einbringung der Klage oder Berufung einen nichtständigen Beisitzer zu nominieren, ist ein nichtständiger Beisitzer vom Landesvorstand zu nominieren. Unterlässt der Landesvorstand die Nominierung oder ist der Landesvorstand eine im Verfahren beteiligte Streitpartei, hat der Vorsitzende zu nominieren.
- (9) Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Das Landesschiedsgericht hat innerhalb von 12 Wochen, nach Einlangen der Klage oder Berufung, zu entscheiden. Diese Entscheidung ist in schriftlicher, begründeter Form binnen 4 Wochen nach Urteil beiden Streitteilen und dem Landesvorstand zuzustellen.

- (11) Bei der Verhandlung, die nicht öffentlich ist und nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit durchgeführt wird, hat ein Vertreter des Landespräsidiums als Gast anwesend zu sein.

§ 50 Berufungen

Gegen einen Entscheid des Landesschiedsgerichtes ist gemäß § 43 BOST eine Berufung an das Bundesschiedsgericht nur möglich, wenn ein gewähltes Mitglied des Landespräsidiums oder ein Mitglied des Bundesvorstandes betroffen ist. In diesem Fall entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig. In allen anderen Fällen entscheidet das Landesschiedsgericht in letzter Instanz.

Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§ 51 Begriffsbestimmungen

Das in diesem Statut verwendete Kürzel BPOST bezieht sich auf das Bundesparteiorganisationsstatut der ÖVP, LPOST bezieht sich auf das Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Wien, BOST bezieht sich auf das Bundesorganisationsstatut der JVP, Paragraphenbezeichnungen ohne jeglichen Zusatz auf dieses Statut.

§ 52 Ehrenzeichen und Archiv

- (1) Das JVP-Abzeichen zeigt den Babenberger-Adler. Das goldene Ehrenzeichen kann nur durch die Bundesleitung verliehen werden. Der Landesvorstand kann gemäß § 5 BOST das silberne und das bronzene Ehrenzeichen verleihen.
- (2) Für die Pflege der Tradition des Archivs der JVP Wien ist der Verein der Freunde der JVP Wien zuständig.

§ 53 Statutenänderungen

Dieses Landesorganisationsstatut (LOSt) kann nur durch Beschluss des Landestages geändert werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Zustimmung von zwei Drittel dieser erforderlich. Die Antragsstellung ist dem Landesvorstand vorbehalten und hat von diesem mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen zu werden. Eine Gegenüberstellung des alten und zu beschließenden Statuts ist allen stimmberechtigten Delegierten spätestens 2 Wochen vor dem Landestag zumindest elektronisch zuzustellen. Die Statutenänderung tritt gemäß § 12 Abs. 4 BOST erst nach Genehmigung durch die Bundesleitung in Kraft.

§ 54 Geschäftsordnungen

Zum Zwecke der näheren Regelung und Ausführung dieses Statutes können folgende Geschäftsordnungen beschlossen werden:

- (1) Die Geschäftsordnung für den Landestag, diese legt alle in diesem Statut nicht geregelten Punkte für dieses Organ fest. Sie wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung für Bezirkstage, diese legt alle in diesem Statut nicht geregelten Punkte für diese Organe fest. Sie wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Landesfinanzordnung gemäß § 45.
- (4) Geschäftsordnungen einzelner Organe, diese werden unter Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 55 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung der JVP Wien kann nur ein für diesen Zweck einberufener außerordentlicher Landestag bei Anwesenheit von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten unter Zustimmung von zumindest drei Viertel dieser beschließen.
- (2) Dabei hat der Landestag über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden, welches einer Organisation mit ähnlichen Zielen zuzukommen hat, wobei das liquidierte Vermögen für drei Jahre zweckgebunden gesperrt, mündelsicher angelegt, und nur für eine Neugründung der Jungen ÖVP Wien verwendet werden darf.

§ 56 Übergangsbestimmungen

- (1) Aufgrund des Beschlusses des 31. ordentlichen Landestags am 17. März 2018 tritt dieses Statut, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesleitung mit Ablauf der sechswöchigen Entscheidungsfrist der Vereinsbehörde in Kraft.
- (2) Die Organe und Funktionäre der Landesorganisation, die vor dem 17. März 2018 gewählt oder bestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode Funktionäre aus ihrem Amt, so ist nach den vor in Kraft treten dieses Statuts gültigen Bestimmungen vorzugehen ausgenommen das Landesschiedsgericht.
- (1) Die Organe, mit Ausnahme der Bezirkspräsidien, sowie sämtliche Funktionäre der Bezirksorganisationen, die vor dem 29. Oktober 2016 gewählt oder bestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode Funktionäre aus ihrem Amt so ist nach den gültigen Bestimmungen vor dem 29. Oktober 2016 vorzugehen.